

Kontrollen“ gälten auch für Kaviar, ihre Feststellungen bezogen sich jedoch ausschließlich auf die Herstellung von Pferdefleisch und Zanderfilets. Die Kommission hat dem Veterinärausschuss ohne eigene Prüfung und Abwägung, und ohne den Bericht der Kontrolleure vorzulegen, einen Vorschlag gemacht.

- Das Gericht hat ferner verkannt, dass die Kommission auch den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu Lasten der Klägerin offensichtlich verletzt hat: Nach der im Amtsblatt vom 18.2.1999 veröffentlichten Entscheidung 1999/136 der Kommission vom 28. Januar 1999 war die Einfuhr von Kaviar aus Kasachstan nach wie vor erlaubt (Liste II). Daraufhin schloss die Klägerin Anfang März 1999 die Verträge über die Lieferung von Kaviar aus Kasachstan für die Saison 1999 ab. Im Januar 1999, jedenfalls aber vor dem 18. Februar 1999, kannte die Kommission jedoch bereits die im Bericht dargelegten Ergebnisse der Inspektion, die sie veranlaßten, dem Veterinärausschuss für die Sitzung vom 23. Februar 1999 einen Entwurf vorzulegen, der die Streichung aus der Liste II vorsah. Angesichts der geringen Zahl der betroffenen Importeure wäre es für die Kommission ein leichtes gewesen, diese Firmen von den ihr im Januar vorliegenden Ergebnissen des Kontrollbesuches und die sich daraus möglicherweise für die Einfuhr von Kaviar ergebenden Konsequenzen zu informieren.

(¹) Entscheidung 1999/244/EG zur Änderung der Entscheidung 97/296/EG zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen, ABl. L 91, 1999, S. 37.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 21. Dezember 2001

(Rechtssache C-496/01)

(2002/C 44/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Maria Patakia, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 und 49 EG verstoßen hat, dass sie

- in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Labors für biomedizinische Analysen die erforderliche Betriebsgenehmigung nur erteilt, wenn sie ihre betriebliche Niederlassung auf französischem Hoheitsgebiet haben;

- jegliche Erstattung der Kosten für biomedizinische Analysen ausschließt, die von einem Labor für biomedizinische Analysen durchgeführt worden sind, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Einschränkung von Artikel 43 EG, weil die für den Betrieb eines Labors für biomedizinische Analysen erforderliche behördliche Genehmigung (Artikel L 757 des Code de la santé publique) nur durch den Präfekten des Departements erteilt werden könne, in dem das Labor betrieben werden müsse (Artikel 15 des Dekrets Nr. 76-1004). Diese Bestimmung schließe die Eröffnung einer Niederlassung in Form eines Büros oder einer Geschäftsstelle aus. Die Kommission bestreite nicht, dass ein Mitgliedstaat für die Tätigkeiten eines Labors eine Genehmigungsregelung vorsehen könne. Eine solche Regelung müsse jedoch in einem anderen Mitgliedstaat der Niederlassung bereits erfüllte Vorschriften und Garantien berücksichtigen, ungeachtet eines im erstgenannten Mitgliedstaat eventuell bestehenden höheren Niveaus des Gesundheitsschutzes. Anderenfalls würde die Nichtberücksichtigung der bereits in einem anderen Mitgliedstaat erfüllten Garantien zu einer unnötigen Wiederholung der Schritte für einen Antrag auf eine Genehmigung führen, die das ausländische Labor im Mitgliedstaat seiner Niederlassung bereits erhalten habe. Ein solcher Fall verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach die verfolgten Ziele durch die mildesten Mittel erreicht werden müssten.

- Einschränkung von Artikel 43 und 49 EG, weil die französische Regelung (Artikel R 332-3 des Code de la sécurité sociale) die finanzielle Beteiligung der Krankenkassen allein auf Ausnahmefälle beschränke, d. h. wenn der Versicherte nachgewiesen habe, dass er auf französischem Hoheitsgebiet nicht die angemessene Behandlung erhalten könne. Diesen Fall gebe es im Übrigen nicht bezüglich biomedizinischer Labors. Dies sei sowohl eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (wenn ein ausländisches Labor keine Niederlassung in Frankreich habe) als auch des Rechts, Zweitniederlassungen zu gründen (wenn ein Labor eine Zweitniederlassung besitze, in der jedoch keine Analysen durchgeführt würden).

Diese Einschränkungen seien insbesondere nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt. Die Garantien, die die einschlägigen Richtlinien des Rates (93/16/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG, 78/1026/EWG und 78/1027/

EWG) böten, stellten in hohem Maße die Qualität der medizinischen Dienstleistungen sicher, so dass spezifische Maßnahmen, die die Grundfreiheiten des Vertrages beschränkten, die Ausnahme darstellten und ausführlich durch besondere Gründe gerechtfertigt sein müssten. Insbesondere bezüglich der Kontrollen hindere nichts die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Labors daran, bei Beantragung der Genehmigung auf freiwilliger Grundlage die französischen Normen zu übernehmen. Ebensovienig seien die französischen Inspektoren daran gehindert, sich ins Ausland zu begeben, sofern die betroffenen Labors ihrer Kontrolle auf freiwilliger Basis zustimmten.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunal d'arrondissement Luxemburg mit Urteil vom 19. Dezember 2001 in dem Rechtsstreit ZITA MODES SARL gegen Register- und Domänenverwaltung

(Rechtssache C-497/01)

(2002/C 44/17)

Das Tribunal d'arrondissement Luxemburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. Dezember 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Dezember 2001, in dem Rechtsstreit ZITA MODES SARL gegen Register- und Domänenverwaltung um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmoni-

sierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Übertragung des Gesamtvermögens auf einen Steuerpflichtigen eine hinreichende Voraussetzung dafür ist, dass dieses Geschäft nicht der Mehrwertsteuer unterworfen wird, und zwar unabhängig davon, welche Geschäftstätigkeit der Steuerpflichtige ausübt und welchen Gebrauch er von den übertragenen Waren macht?

2. Im Fall der Verneinung der ersten Frage: Ist Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Richtlinie dahin auszulegen, dass unter der Übertragung des Gesamtvermögens auf einen Steuerpflichtigen die gesamte oder teilweise Übertragung eines Unternehmens auf einen Steuerpflichtigen zu verstehen ist, der die gesamte Geschäftstätigkeit des übertragenden Unternehmens oder dessen Tätigkeit in der Branche fortführt, die dem übertragenen Teil des Gesamtvermögens entspricht, oder nur die Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens auf einen Steuerpflichtigen, der die gesamte Geschäftstätigkeit des Übertragenden oder einen Teil derselben ihrer Art nach fortführt, ohne dass eine Übertragung des Unternehmens oder eines Zweiges des Unternehmens stattgefunden hat?
3. Im Fall der Bejahung eines der Teile der zweiten Frage: Muss oder kann ein Mitgliedstaat nach Artikel 5 Absatz 8 verlangen, dass die Tätigkeit des Begünstigten gemäß der für die Tätigkeit oder die Branche vorgeschriebenen, von der zuständigen Behörde ausgestellten Niederlassungsgenehmigung ausgeübt wird, wobei davon auszugehen ist, dass die entfaltete Tätigkeit zum legalen Wirtschaftskreislauf im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehört?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.